

Satzung
zur Änderung und Erstreckung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur
Abwältzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Aufgrund von §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159 hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 07.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im gesamten Gebiet der Einheitsgemeinde Lohsa einschließlich der zum 01.01.2005 eingegliederten Ortsteile Groß Särchen und Koblenz gilt folgende Satzung:

Satzungsname	Beschlusstag	veröff. im Amtsblatt
Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwältzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen	25.11.2004	Nr. 12/1 vom 15.12.2004; berichtigt in Nr. 02 vom 31.01.2005

§ 2

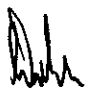
Die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwältzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 01.12.2004 wird in § 7 Abs. 2 wie folgt ändert:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 2.500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohsa, den 07.06.2005


U. Witschas
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 58**In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Gemeinde Lohsa vom 13. November 2003 außer Kraft.

Lohsa, den 30.11.2004

Witschas
Bürgermeister**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

es gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

**über die Erhebung einer Abgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung –
AbwAAbwälzungss)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand
- § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz
- § 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht
- § 4 Abgabenschuldner
- § 5 Entstehung und Fälligkeit
- § 6 Pflichten des Abgabenschuldners
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d.B. vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Seite 55, ber. Seite 159), der §§ 5, 6 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG) i.F.d. Art. 4 Gesetz vom 23.07.1998 (SächsGVBl. Seite 373) bzw. der §§ 7, 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

vom 05.05.2004 (SächsGVBl. Seite 167) und des § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.d.F.d.B. vom 26.08.2004 (SächsGVBl. Seite 418), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 25.11.2004 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1**Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand**

- (1) Die Gemeinde Lohsa erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG.
Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabenpflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn
 1. das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln behandelt wird und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 der Satzung dar.

§ 2**Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.
- (2) Zu den Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 1 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand. Dieser beträgt je abgabepflichtigen Einwohner:

– für das Kalenderjahr 1999	8,13 €	= 15,91 DM
– für das Kalenderjahr 2000	11,28 €	= 22,06 DM
– für das Kalenderjahr 2001	8,34 €	= 16,31 DM
– für das Kalenderjahr 2002	11,68 €	
– für das Kalenderjahr 2003	10,43 €	
– für das Kalenderjahr 2004	8,00 €	
– ab dem Kalenderjahr 2005	6,06 €	
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:
50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit x Anzahl der Einwohner des Grundstückes
- (4) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:
Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit
- (5) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt:
– ab dem 01.01.1997 € 35,79 (= DM 70,00).
- (6) Die Abgabe für ein abgabepflichtiges Grundstück ergibt sich aus der Summe der Abgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und/oder nach § 2 Abs. 1 Satz 3 zzgl. des Anteiles des Verwaltungsaufwandes für das Grundstück nach § 2 Abs. 2.

§ 3**Beginn und Ende der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Gemeinde die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
 - (1.) in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wurde;
 - (2.) in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 - (3.) in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4**Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6**Pflichten des Abgabenschuldners**

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten. Er hat insbesondere auf Anforderung der Gemeinde die entsprechenden Nachweise über die Einhaltung der Schmutzwasserbehandlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik – u. a. durch Bauzertifikate, wasserrechtliche Erlaubnisse, Betriebstagebücher usw. – vorzulegen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung zum 01.05.1998 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 17.09.2002 außer Kraft.

Lohsa, den 30.11.2004



Witschas
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dezentrale Abwasserbeseitigung in der Einheitsgemeinde Lohsa ab dem 01.01.2005

Gemäß § 63 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden, in deren Gebiet das Abwasser anfällt. Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung umfasst „das Sammeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung“. Weiterhin gehört zur Abwasserbeseitigung das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus KKA und bei abflusslosen Gruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht unter anderem auch eines Dritten bedienen.

In seiner Sitzung vom 25.11.2004 vergab der Gemeinderat Lohsa den Auftrag zur Entsorgung dezentral gesammelter Abwässer an die Firma Meide + Berthold GbR aus Hoyerswerda. Das bedeutet, dass die im Gemeindegebiet Lohsa befindlichen dezentralen Abwasseranlagen ab dem 01.01.2005 **ausschließlich** von dieser Firma entleert werden dürfen.

Würde seitens des Grundstückseigentümers eine andere Firma mit der Entsorgung der Abwässer beauftragt werden, hätte das zur Folge, dass diese Abwässer somit als nicht der Gemeinde Lohsa überlassen gelten würden. Dieser Tatbestand stellt dann eine Ordnungswidrigkeit dar. Weiterhin ist durch den Grundstückseigentümer darauf zu achten, dass **sämtliches** Fäkalwasser einer Sammelgrube bzw. Klärschlamm einer KKA durch das Entsorgungsunternehmen abgefahren wird. Durch den Anlagenbesitzer wird die Entsorgungsmenge nicht selbst bestimmt. Überlässt der Grundstücks- bzw. Anlagenbesitzer nicht alle auf dem Grundstück anfallende Abwässer der Gemeinde Lohsa, so verhält er sich ebenfalls ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten werden mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EUR geahndet.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass das Aufbringen von häuslichem Fäkalwasser oder Klärschlamm auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden streng verboten ist.

Bei der Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Entsorgung wird zu den durch den Eigenbetrieb Lohsa im Heimatkurier bekannt gegebenen Terminen von der Firma Meide + Berthold GbR vorgenommen.

Berichtung

der Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwaltungssatzung- AbwAAbwaltungsS)


Die Bekanntmachung der Satzung uber die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen, veroffentlicht im Heimatkurier – Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa Nr. 12/1 – Sonderausgabe vom 15.12.2004, wird wie folgt berichtigt:

§ 8 In-Kraft-Treten


Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung zum 01.05.1998 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung uber die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen vom 17.09.2002 auer Kraft.

Lohsa, den 01.12.2004




Witschas
Burgermeister

Lohsa, den 14.01.2005


Witschas
Burgermeister